

# Unser Rechts-Tipp im Dezember

## Urlaubsansprüche zum Jahreswechsel

Nicht jeder Arbeitnehmer hat 2016 seinen gesamten Jahresurlaub genommen. Arbeitgeber sollten daher zum Jahresende Bilanz ziehen und ihre **Mitarbeiter entsprechend informieren**. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln urteilte, dass das Unionsrecht so auszulegen ist, „dass der **Arbeitgeber verpflichtet** ist, den Urlaubsanspruch von sich aus auch ohne ein Urlaubsverlangen des Arbeitnehmers zu erfüllen“.

Üblicherweise sind Arbeitnehmer verpflichtet, ihren **Jahresurlaub innerhalb des Kalenderjahres** vollständig zu nehmen. Gemäß Bundesurlaubsgesetz verfällt ein nicht im jeweils laufenden Kalenderjahr genommener Urlaub, wenn die für eine Übertragung in das nächste Kalenderjahr erforderlichen **dringenden betrieblichen Gründe** nicht vorlagen. In der Regel kann Urlaub jedoch bis zum 31. März des Folgejahres übertragen und genommen werden.

Das LAG Köln hat in dem genannten Fall für die Jahre 2012 und 2013 einen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers wegen der ständigen gegenteiligen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zwar ausgeschlossen. Es fehlt insoweit am Verschulden des Arbeitgebers. Doch ist gegen das genannte Urteil vor dem Bundesarbeitsgericht ein **Revisionsverfahren anhängig**.

- ▶ Bis zum Abschluss dieses Verfahrens sollten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter zum Jahresende **gezielt** auf noch nicht beantragten und genommenen Urlaub **hinweisen**.

Fragen? Wir wissen weiter.

Melden Sie sich bei uns: **06201-9926-0** oder **info@wp-may.de**

Wir freuen uns auf Sie!